

Liestal, 19. September 2016/A. Rebsamen

Stellungnahme

Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **32**

Vorstoss Nr. **2016-261** – **Postulat** von **Andrea Kaufmann-Werthmüller**

Titel: **Schlosstrauungen im Kanton Baselland erhalten – Prüfung einer Einnahmequelle**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

In ihrem Postulat fragt Andrea Kaufmann-Werthmüller in wiefern die Schlösser des Kantons durch innovative Angebote für Schlosstrauungen zusätzliche Einnahmen generieren könnten, indem eine andere Gebührenstruktur und -höhe eingeführt würde und ob die Trauungen an den früher üblichen Orten (Gemeindetrausälen) und Daten angeboten werden können.

a. Vorbemerkungen

Die Schweizerischen Zivilstandsämter sind nach der Definition des Bundesrechts Registerbehörden, die durch ihre exakte Arbeit die zuverlässige Grundlage für alle relevanten Personendaten schaffen. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen finden sich in der umfangreichen Zivilstandsverordnung (ZstV, SR 211.112.2). Eheschliessungen sind dabei lediglich ein kleiner Teil des gesamten Leistungsportfolios eines Zivilstandsamtes. Die Trauung ihrerseits ist im Verständnis des Bundesgesetzgebers nichts weiter als die öffentlich beurkundete Entgegennahme zweier übereinstimmender Willenserklärungen; dies nachdem die formellen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschliessung im Vorverfahren geprüft und bestätigt worden sind.

Das Bundesrecht sieht grundsätzlich nur Trauungen in dafür speziell gewidmeten Amtsräumen des Zivilstandsamtes vor, welche kostenfrei zur Verfügung stehen müssen (ZstV Art. 1a und Art. 70). Eine Trauung kann zwar in einem anderen Raum durchgeführt werden; dies bedarf aber als Ausnahme vom Grundsatz einer Prüfung und Bewilligung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, sofern es sich nicht um Nottrauungen handelt.

Im Rahmen der Finanzstrategie haben alle Dienststellen und Ämter unter anderem den Auftrag, ihr Leistungsportfolio zu überprüfen und sich auf das zwingend Notwendige zu beschränken. In diesem Licht und vor dem Hintergrund des geltenden Bundesrechts sind alle Arten von Trauungen, die nicht am Amtssitz eines Zivilstandsamtes durchgeführt werden, eindeutig nicht zu den zwingend notwendigen Leistungen zu zählen. Dennoch: Die Schlosstrauungen im Kanton Basel-Landschaft wurden nicht vollständig abgeschafft, aber hinsichtlich Umfang und Modalitäten so reduziert, wie das bei der geforderten, notwendigen und umgesetzten Ressourcenschonung noch vertretbar ist. Dass die neuen Aufträge aus der Finanzstrategie Aussagen und Absichtserklärungen im Zusammenhang mit früheren, abgeschlossenen Projekten teilweise stark überholt haben, liegt auf der Hand: Die Vorgaben der Leistungsüberprüfung aus der Finanzstrategie müssen zwangsläufig auch zu einer erneuten Prüfung von Dienstleistungen führen, die damals möglicherweise noch machbar erschienen. Dass in diesem Prozess die Ressourcen auf zwingende Aufgaben konzentriert werden, entspricht dem Sinn einer ernsthaften Aufgabenüberprüfung. Daher kann die im Rahmen der Reorganisation der Behörden im Zivilrecht geäusserte Absicht, bisherige Leistungen möglichst auch weiterhin anzubieten, unter den seit 2015 geltenden Prämissen nicht als

Argument für eine dauerhafte Konservierung von keineswegs zwingenden Angeboten herangezogen werden.

b. Beantwortung der Fragen

1. "Der Regierungsrat wird daher gebeten, zu prüfen und zu berichten, inwiefern mittels eines innovativen Angebots an Schlosstrauungen die Schlösser belebt werden können":

Die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen der Zivilstandsverordnung lassen diesbezüglich keine Innovationen zu, namentlich sind eventmässige Veranstaltungen durch das Zivilstandsamt ausgeschlossen. Eine zivilstandliche Trauung als staatlicher Akt ist kein Ersatz für beispielsweise religiöse Zeremonien. Diese weitergehenden Feierlichkeiten stehen im ausschliesslichen Belieben und in der Eigenverantwortung der Brautpaare. Den Brautpaaren steht es somit insbesondere auch offen, eines der Baselbieter Schlösser für ihre Feierlichkeit zu mieten, selbst wenn die öffentliche Beurkundung der Eheschliessung nicht vor Ort erfolgt.

2. "Ebenfalls soll geprüft werden, ob die Trauungen an den früher üblichen Orten (Gemeindetraumälen) und Daten angeboten werden können":

Trauungen, die ausserhalb der Amtsräume des Zivilstandsamtes durchgeführt werden, - egal ob Schlosstrauungen oder Trauungen im Gemeindetraumälen - bedingen einen hohen organisatorischen Aufwand und verzehren einiges an Ressourcen. Diese sind anderweitig sinnvoller zugunsten der übrigen, nach Bundesrecht mindestens ebenso wichtigen Tätigkeiten des Zivilstandsamtes einzusetzen. Durch dem Wegfall eines beachtlichen Teils der Auswärtstrauungen ist es überdies möglich, die Zahl der Zivilstandsbeamtinnen und - beamten zu reduzieren, die Prozesse zu reorganisieren und die für die Aufgabenerledigung nötigen personellen Ressourcen teilweise durch Mitarbeitende in tieferen Qualifikations- und Lohnstufen zu besetzen, letztlich also kostengünstiger zu produzieren.

Dass Schlosstrauungen am Donnerstag angeboten werden, statt am Freitag oder Samstag, kommt nicht von ungefähr: Die weit überwiegende Zahl der Trauungen wird am Sitz des Zivilstandsamtes durchgeführt – und zwar im Rahmen der angebotenen Termine am Freitag sowie am Samstag. Dies lässt inskünftig keine Verzettelung der verfügbaren personellen Ressourcen zu, sondern bedingt eine Konzentration am Amtssitz, sollen später praktisch nicht mehr abbaubare Überzeiten vermieden werden.

3. "Dies sollte kostenneutral erfolgen oder sogar einen zusätzlichen Ertrag abwerfen":

Die Frage, ob sich ein für den Kanton im Sinne von Ertragssteigerungen lohnendes Leistungssegment entwickeln liesse, wurde im Vorfeld geprüft. Wiederum ist es das Bundesrecht, das hier die klare Antwort liefert: "Es dürfen keine weiteren Gebühren, Auslagen und Zuschläge für zivilstandsamtliche Tätigkeiten erhoben werden" als die von der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110) vorgesehenen (Artikel 1 Absatz 2 des zitierten Erlasses). Mit dieser zwingenden Grundlage sind einerseits die Grundtarife für die Eheschliessung unabhängig von der Dauer und der Gestaltung der Trauung immer dieselben. Andererseits können keine zusätzlichen Erträge generiert werden, ausser die vorgesehenen Zuschläge des Bundestarifs für die Fahrt zum und vom Auswärtstermin (Fr. 50 pro halbe Stunde) sowie für die Vornahme einer Amtshandlung ausserhalb der Amtsräume (Fr. 50). Alle weiteren Mehrkosten für Auswärtstrauungen bestehen aus den Benutzungsentgelten der Gemeinden oder Schlossverwaltungen, die als Auslagen erhoben und an die Besteller weitergeleitet werden.

Mit diesen Ausführungen wurden die Anliegen des Postulats geprüft, weshalb dieses zur Ueberweisung und gleichzeitig zur Abschreibung beantragt wird.